

URL: http://www.tv-huntlosen.de/e2599/index_ger.html <URL: http://www.tv-huntlosen.de/e2599/index_ger.html>

TURNVEREIN HUNTLOSEN E.V. 1909

Satzung von 1998

TURNVEREIN HUNTLOSEN e.V.

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Turnverein Huntlosen e.V.“ und hat seinen Sitz in Huntlosen. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wildeshausen eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Pflege der Tradition des Sports als wertvollen Teil der Volksgesundheit. In diesem Sinne fördert er insbesondere den Breitensport.
- 2) Der Verein verfolgt bei seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet, seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus diesen Mitteln.
- 4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Betätigung.
- 6) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch ein möglichst umfangreiches, regelmäßiges Übungsangebot in den verschiedensten sportlichen Disziplinen für seine Mitglieder und die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen.

7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Großenkneten zu, die es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützige Sportförderung zu verwenden hat.

§ 3 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1) Aufnahme:

Mitglied des Vereins kann jede Person werden ohne Unterschied des Standes und der Religion. Eine Aufnahme kann nur durch eine Beitrittserklärung erfolgen, die zu jeder Zeit bei den jeweiligen Gruppenleitern und Vorstandsmitgliedern abgegeben werden kann. Jugendliche haben die Zustimmung der Erziehungsberechtigten nachzuweisen.

2) Austritt:

Der Austritt kann nur am Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muß mit eingeschriebenem Brief an den Ersten Vorsitzenden erfolgen.

3) Ehrenmitglied:

Einzelne Mitglieder, die sich um das Vereinswesen hervorragende Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

4) Ausschluß:

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann wegen einer mit den Interessen des Vereins nicht vereinbaren Handlung erfolgen. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes.

§ 5 Stimm- und Wahlfähigkeit

Alle Mitglieder erreichen nach Vollendung es achtzehnten Lebensjahres Stimm- und Wahlfähigkeit.

§ 6 Beitrag

Für jedes Mitglied besteht dem Verein gegenüber Beitragspflicht. Die Höhe des Beitrages wird vom

Vorstand vorgeschlagen und von der Jahreshauptversammlung genehmigt.
Der Beitrag wird in der Regel vom Kassenwart für ein Kalenderjahr auf dem Wege des Lastschriftverfahrens bis zum 1. April des betreffenden Jahres eingezogen.

§ 7 Organe des Vereins

- 1) Vorstand
- 2) Jahreshauptversammlung

§ 8 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus:

- a) Ersten Vorsitzenden
- b) Zweiten Vorsitzenden
- c) Ersten Schriftführer
- d) Ersten Kassenverwalter
- e) Oberturnwart
- f) Festwart

2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der

- a) Erste Vorsitzende
- b) Zweite Vorsitzende

Der Erste und Zweite Vorsitzende sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

§ 9 Wahl des Vorstandes

Nach Vollendung des 21. Lebensjahres kann jedes Mitglied in den Vorstand gewählt werden.

Die Amtszeit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 26 BGB ist von unbegrenzter Dauer und kann nur durch Abwahl durch die Mitgliederversammlung oder durch eine Rücktrittserklärung beendet werden. Die Wahl eines Mitgliedes in den geschäftsführenden Vorstand muß schriftlich erfolgen. Ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines anwesenden Mitgliedes ist geheim zu wählen.

Die Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes ist öffentlich, ihre Amtszeit kann zu jeder Zeit auch im Laufe des Geschäftsjahres beendet werden, wenn sie ihre Funktionen nicht zur vollsten Zufriedenheit des Vereins ausfüllen. Die Abwahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Bei der Wahl zum geschäftsführenden Vorstand und zum erweiterten Vorstand muß das vorgeschlagene Mitglied die einfache Stimmenmehrheit erreichen, um gewählt zu sein.

§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1) Der Erste Vorsitzende ist mit der Gesamtführung des Vereins betraut. Er beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und führt den Vorsitz.

Er ist verpflichtet, als Vereinsleiter seine Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen durchzuführen und sich voll und ganz für den Verein einzusetzen. Bei internen Vereinsangelegenheiten hat er die letzte Entscheidung, persönliche Interessen treten in den Hintergrund.

Er übt für die Dauer der Versammlung das volle Hausrecht aus und ist berechtigt, Mitglieder, die gegen die Ordnung und Ruhe verstoßen, zum Verlassen des Versammlungsraumes aufzufordern. Der Erste Vorsitzende kann von seinen Mitarbeitern im Vorstand ebenfalls einen vollen Einsatz ihrer Kräfte bei der Ausübung ihrer Ämter verlangen.

2) Der Zweite Vorsitzende ist der Vertreter des Ersten Vorsitzenden, ihm stehen bei der Vertretung alle Rechte des Ersten Vorsitzenden zu.

3) Der Erste Schriftführer übt den Schriftverkehr des Vereins aus. Er ist verpflichtet, von jeder Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm und dem Vorsitzenden nach Genehmigung unterzeichnet wird. Die Führung der Niederschrift muß genau, ausführlich und gewissenhaft erfolgen. Sein Vertreter ist der Zweite Schriftführer.

4) Der Kassenwart ist der Verwalter des gesamten Barvermögens. Er hat die Pflicht, in Verbindung mit dem geschäftsführenden Vorstand für eine ordnungsgemäße und sichere Geldanlage Sorge zu tragen.

Über jede Ausgabe und Einnahme sind Belege zu führen. Bei der Kassenprüfung hat er sämtliche Unterlagen den Prüfern vorzulegen. Ausgaben in Höhe von € 15,- können die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes für Repräsentationsausgaben ohne vorherige Genehmigung leisten. Andere Ausgaben können nur mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes vorgenommen werden.

Der Zweite Kassenwart vertritt den Ersten Kassenwart.

5) Der Oberturnwart hat die Gesamtleitung aller turntechnischen Angelegenheiten. Ihm zur Seite stehen die Leiter der einzelnen Abteilungen (Turnwarte).

Der Oberturnwart ist verpflichtet, die Richtlinien für den Turnbetrieb des laufenden Jahres aufzustellen und die Durchführung zu überwachen. Auf jeder Jahreshauptversammlung muß er über

den erreichten Stand des Turnbetriebes Rechenschaft ablegen. Bei größeren Veranstaltungen kann er aus den Mitgliedern des Gesamtvorstandes zu seiner Unterstützung einen Turnrat bilden.

6) Der Festwart ist für die Gestaltung der Vereinsfestlichkeiten verantwortlich, die nicht den turnerischen Teil berühren. Zu seiner Unterstützung kann er die Bildung eines Festausschusses beantragen.

§ 11 Die Jahreshauptversammlung

Eine Jahreshauptversammlung muß spätestens bis Ende des zweiten Monats eines neuen Geschäftsjahres einberufen werden. Die Einberufung unter Beifügung einer Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand und muß 10 Tage vor dem Termin schriftlich zugeleitet werden. Die Leitung der Jahreshauptversammlung hat der Erste Vorsitzende oder sein Vertreter.

Nicht anwesende Mitglieder haben die Beschlüsse der Versammlung anzuerkennen. Interne Vereinsveranstaltungen werden auf der Jahreshauptversammlung festgelegt. Öffentliche Veranstaltungen müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 12 Tagesordnung der Jahreshauptversammlung

Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:

1. Eröffnung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung aller Mitglieder und der Beschlußfähigkeit der Versammlung
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Genehmigung der letzten Niederschrift
5. Geschäftsbericht des Ersten Vorsitzenden
6. Bericht des Kassenwartes
7. Bericht der Kassenprüfer
8. Bericht des Oberturnwartes über den Sportbetrieb in allen Abteilungen
9. Entlastung des Vorstandes
10. Wahlen
11. Verschiedenes

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Annahme durch mindestens drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung am 25. Februar 1998 in Kraft.

Sie ersetzt die bis dahin gültige Satzung vom 10.03.1972, die mit gleichem Tage ihre Gültigkeit verliert.

Huntlosen, den 25. Februar 1998

Der Vorstand

© 2010